

TE Vfgh Beschluss 1983/2/26 B2/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1983

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §19 Abs3 Z2 lite

Leitsatz

Art144 Abs1 B-VG; keine Legitimation des beschränkt Entmündigten zur Beschwerdeführung ohne Zustimmung des Beistandes

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. a) Mit Schriftsatz vom 4. November 1982 führte der Beschwerdeführer bei der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes Beschwerde gegen die Wahl des ORF-Generalintendanten vom 22. September 1982 und forderte die sofortige Absetzung des ORF-Kuratoriums samt neugewählten Intendanten und Direktoren. Mit Bescheid vom 29. November 1982, Z 170/2-RFK/82, wies die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes diese Beschwerde zurück. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde.

b) Wie aus der Beschwerde selbst und Vorakten (B119/79) hervorgeht, wurde der Beschwerdeführer mit Beschuß des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 16. April 1968, Z 3 L 74/67-18, beschränkt entmündigt und mit Beschuß vom 30. Juni 1969, Z 3 P 140/69-3, Rechtsanwalt Dr. H. R., Mstraße 196, 1150 Wien, zu seinem Beistand bestellt.

c) Mit Schriftsatz vom 1. Feber 1983 teilte der Beistand mit, daß der Beschwerde die Genehmigung versagt werde.

2. Nach §1 ZPO (§35 VerfGG) ist eine Person nur insoweit fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln, als sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Ein beschränkt Entmündigter steht nach §4 Entmündigungsordnung einem mündigen Minderjährigen gleich, der - von hier unwichtigen Ausnahmen abgesehen - nicht selbständig handeln kann (§§244, 151 ABGB). Eine Beschwerdeführung wäre daher nur mit Zustimmung des Beistandes möglich.

Diese Zustimmung wurde jedoch nicht erteilt, weswegen dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Beschwerdeführung fehlt (vgl. VfSlg. 5711/1968); es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Prozeßfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1983:B2.1983

Dokumentnummer

JFT_10169774_83B00002_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at